

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Uderns über nähere Bestimmungen zur Schaffung von geeigneten Stellplätzen und Garagen (Stellplatzverordnung), Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2017.

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2016, bestimmt sich die Zahl der zu schaffenden Abstellplätze bei der Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen wie folgt:

§ 1

Allgemeines und Ausweisung von Stellplätzen

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet bzw. ändert, hat Abstellplätze (Garagen oder Stellplätze) auf eigenem Grund und Boden oder auf eine Art, deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellplätzen enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellplätzen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszwecks ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten aufgrund dieser Verordnung entsteht, so sind diese zu errichten.
3. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzanzahl ergibt. Die Rundung für Wohnbauten erfolgt nach § 3 Abs. 3 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 99/2015. Für alle übrigen Gebäude gilt: ergibt die ermittelnde Zahl eine Dezimalzahl, so ist auf die nächst niedrigere ganze Zahl abzurunden. Restsummen sind nicht zu berücksichtigen.
4. Garagen und Stellplätze müssen in Ausmaß, Größe und Situierung so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2011 in der jeweils geltenden Fassung, und damit den Technischen Bauvorschriften und der OIB-Richtlinie – in ihrer jeweils geltenden Fassung – entsprechen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen, (Neu-, Zu- und Umbauten) wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauten bzw. Wohneinheiten in Uderns:

Für die Anzahl der erforderlichen und zu errichtenden Stellplätze kommt die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 99/2015, für die Gemeinde Uderns sinngemäß zur Anwendung (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015) und ist vollinhaltlicher Bestandteil dieser Verordnung. Die Kundmachung vom 27.10.2015 aus dem Landesgesetzblatt für Tirol ist dieser Verordnung beigelegt.

2. Gaststätten:

- 2.1 Hotels, Pensionen ohne Restaurantteil
- je 2,5 Betten 1 Stellplatz
- 2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurantteil
- wie vor, jedoch je 10 Sitzplätze im Restaurant
Anmerkung: Die von den Hausgästen beanspruchten Sitzplätze gelangen nicht nochmals zur Anrechnung. 1 Stellplatz
- 2.3 Restaurants, Tanzlokale, Ausflugsstätten, Raststätten
- je 7 Sitzplätze 1 Stellplatz

3. Verkaufsstätten, Verkaufsflächen, Einkaufszentren etc.:

- je 25 m² Verkaufsfläche
mindestens jedoch 1 Stellplatz
2 Stellplätze
- je 25 m² Bürofläche samt Nebenräumen 1 Stellplatz
- je 40 m² Lagerfläche 1 Stellplatz

4. Sonstige Industrie- und Gewerbebetriebe:

- je 40 m² Betriebsfläche oder für je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
- je 60 m² Lagerfläche mit Verkauf oder je 3 Beschäftigte
mindestens jedoch 1 Stellplatz
2 Stellplätze
- je 80 m² Lagerfläche ohne Verkauf oder je 3 Beschäftigte
mindestens jedoch 1 Stellplatz
2 Stellplätze
- je 25 m² Bürofläche samt Nebenräumen 1 Stellplatz

5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:

- je 25 m² Bürofläche 1 Stellplatz
zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
mindestens jedoch 3 Stellplätze

6. Schulen und Kindergärten:

- je Klasse oder Gruppenraum 2 Stellplätze

7. Versammlungsstätten:

- Mehrzweckhallen, Theater, Kinos etc.
- je 7 Sitzplätze 1 Stellplatz

8. Sportanlagen:

(Stadien, Spiel- und Sporthallen, Frei- und Hallenbäder, Fitnessstudios, Erlebniswelten etc.)

- a. für Anlagen in Gebäuden:
- je 50 m² Fläche 1 Stellplatz
- b. für Anlagen im Freien:
- je 250 m² Fläche oder für 10 Sitzplätze 1 Stellplatz

§ 3 **Stellplätze und Garagen**

1. Entsteht durch die Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage auf Bauland mit der Widmung TROG § 38 Wohngebiet gemäß dieser Stellplatzverordnung ein Bedarf von mehr als 17 Stellplätzen, so müssen mindestens die Hälfte der errechneten Stellplätze, abgerundet auf ganze Zahlen, in unterirdischer Form (Tiefgarage) oder als Parkdeck errichtet werden, wobei die unterirdische Form den Vorzug bekommt.
2. Entsteht durch die Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage auf Bauland mit der Widmung TROG § 40 Mischgebiet gemäß dieser Stellplatzverordnung ein Bedarf von mehr als 25 Stellplätzen, so müssen mindestens die Hälfte der errechneten Stellplätze, abgerundet auf ganze Zahlen, in unterirdischer Form (Tiefgarage) oder als Parkdeck errichtet werden, wobei die unterirdische Form den Vorzug bekommt.
3. Entsteht durch die Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage auf einem zu bebauenden Grundstück mit den im Folgenden genannten Widmungen gemäß dieser Stellplatzverordnung ein Bedarf von mehr als 30 Stellplätzen, so müssen mindestens ein Drittel der errechneten Stellplätze, abgerundet auf ganze Zahlen, in unterirdischer Form (Tiefgarage) oder als Parkdeck errichtet werden, wobei die unterirdische Form den Vorzug bekommt.

TROG § 39	Gewerbe- und Industriegebiet
TROG § 43	Sonderflächen
TROG §§ 44-47	Sonderflächen (mit den spezifischen Bezeichnungen lt. TROG)
TROG § 48a	Sonderflächen für Handelsbetriebe
TROG § 49a	Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen
TROG § 50	Sonderflächen für Sportanlagen

4. Die Gemeinde Uderns wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – in der jeweils geltenden Fassung – erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Diesbezüglich gilt die eigens dafür erlassene Verordnung der Gemeinde Uderns hinsichtlich der Einhebung einer Ausgleichsabgabe.

§ 4 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Uderns in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Stellplätze und Garagen in der Gemeinde Uderns vom 08.03.1999 außer Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

Ing. Josef Bucher eh.

Angeschlagen am: 31.01.2017
Abgenommen am: 15.02.2017